

14. Müssen einem freigesprochenen Angeklagten solche Kosten auferlegt werden, die er durch eine schuld bare Versäumnis verursacht hat?
StrP.D. § 499 Abs. 1.

IV. Straffenat. Ur t. v. 18. Dezember 1914 g. G. IV 797/14.

I. Landgericht Götting.

Gründe:

„Gegen das Urteil der Strafkammer, durch das der Angeklagte freigesprochen worden ist und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auferlegt sind, hat die örtliche Staatsanwaltschaft bezüglich des Kostenpunkts Revision eingelegt. Die Anfechtung lediglich der Kostenentscheidung eines Urteils mittels der Revision ist zulässig, sie ist im vorliegenden Fall auch begründet.

Wie die Akten ergeben, ist der Hauptverhandlungstermin vom 29. April 1914 durch Ausbleiben des Angeklagten vereitelt worden. Die Ladung zu dem Termine war ihm bereits am 25. März 1914 zugestellt worden. Mittels Schreibens vom 27. April, eingegangen bei Gericht am 28. April 1914, hatte der Angeklagte sein Ausbleiben mit dem durch schlechten Geschäftsgang hervorgerufenen Mangel an

Geldmitteln zur Reise nach G. entschuldigt und um Vertagung gebeten. In dem Schreiben vom 28. April, eingegangen am 29. April, hat er diese Entschuldigung nochmals wiederholt. Im Termine vom 29. April waren 3 Zeugen erschienen, durch deren Erscheinen Kosten entstanden sind.

Nach § 499 Abs. 1 StPD. sind einem freigesprochenen Angeeschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldbare Versäumnis verursacht hat. Während ihm also andere Kosten nicht auferlegt werden dürfen, sondern der Staatskasse zur Last zu legen sind, müssen ihm diese Kosten aufgebürdet werden. Die Anwendung dieser Vorschrift ist, wie die Fassung des Gesetzes ergibt, anders als in Absatz 2 des § 499, nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die Urteilsgründe ergeben nicht, daß die Strafkammer die Frage geprüft hat, ob der Angeklagte die Vereitelung des ersten Verhandlungstermins verschuldet hat. Die Sachlage nötigte aber um so mehr zu einem Ausspruch hierüber, als die Entschuldigungsschreiben des Angeklagten erst am Tage vor dem Termin und am Terminstage selbst eingegangen waren. Es besteht deshalb der Verdacht, daß sich die Strafkammer der Unterscheidung, die der Gesetzgeber in § 499 Abs. 1 StPD. zwischen den durch schuldbare Versäumnis des Angeklagten verursachten Kosten und anderen Kosten des Verfahrens gemacht hat, nicht bewußt gewesen ist.

Das angefochtene Urteil unterlag daher bezüglich der darin enthaltenen Kostenentscheidung der Aufhebung; in diesem Umfang war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.“

Der Oberreichsanwalt hatte Verwerfung der Revision beantragt.